



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Herrn

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 6. November 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes;  
Verträge mit externen Beratern**

BEZUG Ihre Anfrage vom 25. Oktober 2020

ANLAGEN 2

GZ **V B 5 - O 1319/20/10414**

DOK **2020/1106555**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr

Ihr Antrag nach dem IFG vom 25. Oktober 2020:

„*bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

*alle Verträge des Bundesministerium der Finanzen mit externen Beratern im ersten Halbjahr 2020“*

ist im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen und wird unter dem oben genannten Geschäftszeichen bearbeitet.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht dabei nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaf-

fung vermittelt das IFG nicht. Vom Informationsanspruch nicht umfasst sind auch allgemeine Auskünfte zu Sach- oder Rechtsfragen.

Bei Ihrem Antragsbegehren wird zunächst nicht deutlich, ob Sie sich auf die im ersten Halbjahr 2020 neu abgeschlossenen Verträge beziehen oder auf die aktuell im ersten Halbjahr 2020 laufenden Verträge, unabhängig davon, wann sie geschlossen wurden. Hierzu bitte ich Sie um eine Klarstellung.

Sie bitten um Mitteilung, falls die Bearbeitung Ihres Antrags gebührenpflichtig sein würde. Dies ist voraussichtlich der Fall.

Der Informationszugang ist nur für einfache Auskünfte, für deren Bearbeitung nicht mehr als 30 Minuten aufgewendet werden müssen, gebührenfrei. Eine gebührenfreie Bearbeitung Ihres Anliegens ist voraussichtlich nicht möglich, da für die Recherche, Prüfung der Dokumente und möglicher Ausschlussgründe sowie die für jeden Vertrag durchzuführende Beteiligung Dritter nach § 8 IFG erheblich mehr Zeit aufzuwenden wäre. Im Falle einer zumindest teilweisen Stattgabe Ihres Antrages wären nach der Rechtslage Gebühren von 15,00 Euro bis 500,00 Euro möglich (§ 10 Absatz 3 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung und Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung). Ob und in welcher Höhe Gebühren konkret anfallen, kann erst mit dem endgültigen Abschluss der Bearbeitung ermittelt werden.

Bisher sind keine Kosten entstanden. Bei einer Ablehnung des Antrags entstehen ebenfalls keine Kosten.

Die Informationsgebührenverordnung habe ich beigelegt.

Bitte beachten Sie auch noch Folgendes:

- Sind von dem Antrag Dritte betroffen, ist ein Antrag nach § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG zu begründen.
- Im Falle einer Drittbeteiligung kann die Monatsfrist des § 7 Absatz 5 aller Voraussicht nach nicht eingehalten werden.
- Es ist nicht auszuschließen, dass die evtl. zu beteiligenden Dritten auf einer Benennung des Antragstellers bestehen. Vorsorglich bitte ich Sie, Ihren entsprechenden Vorbehalt hinsichtlich der Weitergabe Ihrer Daten an Dritte aufzuheben.
- Nach § 2 der Informationsgebührenverordnung kann eine Gebühr auf entsprechenden Antrag um bis zu 50 % aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses ermäßigt werden. Eine Verwendung für wissenschaftliche Zwecke wird in der Regel als im öffentlichen Interesse liegend anerkannt.

Ich bitte Sie, diese Mitteilung ausdrücklich nicht als Zusage dahingehend zu verstehen, dass Ihnen im weiteren Verlauf der Bearbeitung tatsächlich Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird. Dies kann erst nach Abschluss aller erforderlichen Bearbeitungsschritte entschieden werden.

Bitte teilen Sie mir mit, ob das Informationsinteresse bei Ihnen fortbesteht, auch wenn die Bearbeitung gebührenpflichtig sein wird. Sollte mir bis zum 27. November 2020 keine Rückäußerung vorliegen, werde ich davon ausgehen, dass Sie Ihr Anliegen nicht weiterverfolgen möchten. Bis dahin ruht die weitere Bearbeitung Ihres Antrags.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.